

Jungfernsfels, und bey vom Hamburger Berg in die Stadt geleitet.

Kirkel der Freundschaft. Besteht aus ungefährl. 50 Mitgliedern; diese versammeln sich wöchentlich am Donnerstage in einem Saale im Hôtel de Sax. Ihr Zweck ist gesellige Freude bey einem frugalen Male. Spiele werden nicht verkatet, und politische Unterhandlungen finden keinen Beyfall; dagegen haben sie oft das Vergnügen, die ersten Virtuosen in ihrer Mitte zu sehen, welche, so wie jeder zugelassene Fremde, sich bald, vertraut mit den Grundrissen dieser Gesellschaft, des Scherzes und der lautersten Freude ohne Zwang überlassen. Ihr Nutzen besteht nicht selten in Unterstützung hilfsbedürftiger Menschen.

b) Verzeichniß der vornehmsten Gasthöfe hiersebst.

Abler, der schwarze, gr. Johannisstraße, Wirth Kuhberg, Baumhaus, Baumwall, Wirth Wiedemann, Copenhagen, Dammthorstr. Wirth Hermosen et Busse. Einbeck'sche Haus, Fl. Johannisstr. Wirth J. H. Meyer. Elefant, der schwarze, Hofsteinmarkt, Wirth Dürr. Hôtel d'Hamburg, große Beckerstraße Wirth Raddaiz. L'Hôtel de Sax, Valentinscamp, Wirth Hammann. Hollstein'sche Haus, Kohlhöfen, Wirth Kruse. Kapferhof, Neß, Wirth, Kramer. König von England, Neuenwall, Wirth Grosse. Erben. Krameramthaus, große Johannisstraße. Wirth Schneider. London, große Reichenstraße, Wirth Martz. Dergesellschaft, Pelzerstraße, Wirth J. H. Heuer. Petersburg, Jungfernsfels, Wirth Cristan. Rote Haus, gr. Reichenstr. Wirth Müller. Im König von Dänemark, Alrensteinweg, Wirth Behncke. Krause, Pferdemarkt, Wirth Blanck. Wilde Mann, Hofsteinmarkt, Wirth Germann. Die alte Stadt London, Jungfernsfels, Wirth Jahn. Zum Römischen Kaiser, Jungfernsfels, Wirth Senengen. Engl. Hotel, gr. Brühlstr. Wirth Franze. Im Mauern Engel, am Schweinemarkt, Wirth C. F. Tromann.

c) Verzeichniß der vornehmsten Caffee-Häuser.

Neß, Tornquist.

Neß, Stuart, (vordem das Dreyersche Caffeehaus genannt.)

Große Beckerstraße, Martens, (vordem das Schülersche Caffeehaus genannt.)

Große Reichenstraße, Martz.

Sollenbrücke, Eckmeyer.

Außer dem Steinthor bey dem Hünerposten, J. F. Müller.

d) Reglement wegen Sperre des Steinthors.

Die Sperre des Steinthors nimmt im Sommer und Winter jederzeit präcise mit der in der Thorschließungs-Tabelle vorgeschriebenen Zeit des sonstigen Thorchlusses ihren Anfang, und dauert bis um 12 Uhr in der Nacht. Mit dem Schloge 12 Uhr wird das Thor gänzlich geschlossen. Die Ausseerwerke No. 1. und No. 4 werden ferner, wie bisher, zur gewöhnlichen Zeit geschlossen.

Während der Sperre werden weder kelabene Wagen oder Karren, noch auch Leute mit Körben, Packen und Bündeln, oder Schlachtvieh durch das Thor gelassen: nur mit der einzigen Ausnahme des von den durchpassirenden Handwerkern frey und offen getragene Handwerksgeräth, und der, während der Sperre durch das etwas später geschlossene Neumark einpassirenden Reisenden, wenn solche von dort geradezu weg, ohne anzuhalten, nach dem Thore fahren, welchen letztern Johann von No. 1 oder No. 4. ein Soldat zur Begleitung mitgegeben werden wird.

Bis 9 Uhr können alle Fußgänger, ohne Sperrgeld bezahlen zu dürfen, frey von der Stadt hinausgehen.

Alle Fußgänger aber, die während der Sperr der Stadt herein wollen, wie auch die Fußgänger, welche nach 9 Uhr von der Stadt hinaus wollen, desgleichen alle Wagen und Kelter, die hinaus und herein wollen, müssen, bis auf weitere Verfügung, folgendes Sperrgeld bezahlen:

Ein jedes mit einer oder mehreren Personen besetzte Fuhrwerk, sey es Kutsche oder Kabricolet, ein halb bedeckter oder ganz offener Wagen bezahlt

bis um 10 Uhr 6 fl

von 10 bis 11 Uhr 12 fl

von 11 bis 12 Uhr 16 fl

Ein jedes leeres Fuhrwerk, das heißt, auf dem, außer dem Kutscher oder Fuhrmann, niemand befindlich . . . die Hälfte.

Ein jeder Reuter bezahlt

bis 10 Uhr	4 fl
von 10 bis 12 Uhr	8 fl

Für ein jedes Pferd wird halb so viel bezahlt.

Ein Fußgänger bezahlt für den Auslaß bis 9 Uhr nichts.

von 9 bis 10 Uhr	2 fl
von 10 bis 11 Uhr	4 fl
von 11 bis 12 Uhr	6 fl

Für den Einlaß

bis 10 Uhr	2 fl
von 10 bis 11 Uhr	4 fl
von 11 bis 12 Uhr	6 fl

In Ansehung der Visitation wegen Mehl, accisbarer Waaren und anderer Dinge, welche nicht in die Stadt hereingebracht werden dürfen, wird es während der Sperre eben so gehalten, wie am Tage.

Öffentliche Officien des Amtes Rixebuttel.

1) Das Amtes-Gericht.

Es. Hochwelschelt, Herr Joh. Joach. Jänisch, J. U. E. pr.
 Amtmann Praefectus.
 Herr Nicol. Brandt, Schultheiß zu Groden.
 — Joh. Schleyer, Schultheiß zu Altenwalde und Döse.

Herr Joh. Eybe, Gerichts-Actuar.
 — Erdm. Gotw. Neumeister, Med. Dr. Physicus.
 — C. L. Stern, Procurator fiscalis.
 — J. A. Duve, Procurator defensor.
 — W. H. Wolters, Gerichtsbothe.

2) Die Herren Prediger.

Herr Frans Carl von Som, Pastor zu Groden.
 — Carl Heint. Wolff, Diaconus zu Groden.
 — Wilh. Greve, Pastor zur Döse.
 — Christn. Herm. Willmer, Pastor zu Altenwalde.

3) Die Landesstände.

a) Zu Groden.

Herr Nicol. Brandt, Schultheiß.
 — Peter Wolf
 — Hinr. Ahrens
 — Hinr. Nicol. Brandt
 — Jürgen Hinr. Thom. Suden } Adjuncti.

b) Zu Altenwalde und Döse.

Herr Johann Schleyer, Schultheiß.
 — Wilcken von Elm
 — Joh. Jürgen Neuhaus
 — Berent Christoph Osterndorf } Adjuncti.
 — Johann Finck
 — Georg David Sonnenburg, Landes-Einnehmer.